

- der Fingerabdruck am Tatort gefunden wurde (Fakt 1), und nicht auf anderem Wege als durch direkte Einwirkung des Verursachers auf den Spurenräger entstanden sein kann (Fakt 2) ;
- der Spurenräger sich zum Zeitpunkt der Handlung am Tatort befunden hat (Fakt 3);
- der Beschuldigte bzw. Angeklagte von einem oder mehreren Zeugen in der Nähe des Tatortes gesehen wurde (Fakt 4) ;
- der Beschuldigte angibt, nie zuvor am Tatort gewesen zu sein (Fakt 5), die umfassendere wahre Erkenntnis ableiten, daß der Beschuldigte am Tatort gewesen ist.

Mit einer im Einzelfall unterschiedlichen Menge von aus Beweismitteln hervorgegangenen wahren Tatsachenfeststellungen (Fakten) und weiteren Fakten läßt sich dann die Wahrheit der Erkenntnis des gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalts der Strafsache nachweisen.

**Beispielsweise läßt sich aus dem Fakt, daß die Schilderung des Beschuldigten bzw. Angeklagten über die Begehung der Tat mit den vom Gericht anhand anderer Beweismittel erkannten Tatsachen zur Art und Weise der Begehung der Tat übereinstimmt, der Beweis für die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Schilderung der Art und Weise der Begehung der Tat ableiten. Nicht aus dem Geständnis allein, sondern auch aus dem Vergleich des Geständnisses mit aus anderen Beweismitteln hervorgegangenen Informationen, deren Wahrheit bestätigt wurde, gewinnt und beweist das Gericht die Wahrheit seiner Erkenntnis über den Sachverhalt der Strafsache.**

Eine solche Beweiskette zu schaffen ist somit auch dann notwendig, wenn ein Geständnis vorliegt, um den Beweis für die Wahrheit der auf der Grundlage des Geständnisses gewonnenen Erkenntnisse der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts erbringen zu können. Das Geständnis allein reicht in der Beweisführung nicht aus, da keinesfalls garantiert werden kann, daß die allein auf der Grundlage des Geständnisses gewonnenen Erkenntnisse wahr sind. Die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Angaben über die Straftat und ihre Umstände muß nachgewiesen werden (vgl. 5.8.3.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, *daß im Prozeß der Beweiserarbeitung die Beweismittel gesucht sowie gesichert werden und aufgrund der in ihnen enthaltenen Informationen wahre Erkenntnisse über den der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalt gewonnen werden müssen.*

**Die Gewinnung der Beweise für die Wahrheit der Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat erfolgt durch die Schaffung von Beweisketten. In den Beweisketten bilden die unmittelbar aus den Beweismitteln gewonnenen und verifizierten Erkenntnisse von Tatsachen zusammen mit den bereits vorher als wahr gesicherten Erkenntnissen (z. B. offenkundige Tatsachen und wissenschaftliche Erkenntnisse) die Beweisgründe für die Wahrheit von Feststellungen strafrechtlich erheblicher Tatsachen.**

Wenn die Wahrheit der Feststellung strafrechtlich relevanter Tatsachen direkt aus den Beweisergebnissen folgt, spricht man von einer *direkten* Beweisführung. Eine *indirekte* Beweisführung liegt vor, wenn die Wahrheit der Feststellungen erst durch weitere Schlußfolgerungen aus den bewiesenen Tatsachenfeststellungen (Fakten) begründet werden kann.